

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e30542b7-d08e-3676-b7cd-b6bcd4171fad>

Bibliografie	
Titel	Strafprozessordnung (StPO)
Amtliche Abkürzung	StPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	312-2

§ 255a StPO - Vorführung einer aufgezeichneten Zeugenvernehmung

(1) Für die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung einer Zeugenvernehmung gelten die Vorschriften zur Verlesung eines Protokolls über eine Vernehmung gemäß [§§ 251, 252, 253](#) und [255](#) entsprechend.

(2) ¹In Verfahren wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ([§§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuches](#)) oder gegen das Leben ([§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches](#)), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen ([§ 225 des Strafgesetzbuches](#)) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den [§§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches](#) kann die Vernehmung eines Zeugen unter 18 Jahren durch die Vorführung der Bild-Ton-Aufzeichnung seiner früheren richterlichen Vernehmung ersetzt werden, wenn der Angeklagte und sein Verteidiger Gelegenheit hatten, an dieser mitzuwirken, und wenn der Zeuge, dessen Vernehmung nach [§ 58a Absatz 1 Satz 3](#) in Bild und Ton aufgezeichnet worden ist, der vernehmungsersetzenden Vorführung dieser Aufzeichnung in der Hauptverhandlung nicht unmittelbar nach der aufgezeichneten Vernehmung widersprochen hat. ²Dies gilt auch für Zeugen, die Verletzte einer dieser Straftaten sind und zur Zeit der Tat unter 18 Jahre alt waren oder Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung ([§§ 174 bis 184k des Strafgesetzbuches](#)) sind. ³Das Gericht hat bei seiner Entscheidung auch die schutzwürdigen Interessen des Zeugen zu berücksichtigen und den Grund für die Vorführung bekanntzugeben. ⁴Eine ergänzende Vernehmung des Zeugen ist zulässig.

